ANFRAGE

**zur aktuellen Fragestunde
des Südtiroler Landtages
im Monat September 2022**

Bozen, den 29. August 2022

Impfpflicht für Pfleger und Ärzte

Pfleger und Ärzte, welche sich nicht der COVID-19-Impfung unterworfen haben, wurden suspendiert und konnten nur nach einer Genesung für etliche Monate ihren Dienst im Sanitätsbetrieb ausüben. Nach wie vor besteht eine Impfpflicht auch für genesene Mitarbeiter des Sanitätsbetriebes, sodass etliche Kräfte erneut vor der Suspendierung stehen.

Die Landesregierung wird um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Wann wird die COVID-19-Impfpflicht für Pfleger und Ärzte aufgehoben?
2. Kann das bis dahin suspendierte Personal wiederum in den Dienst beim Sanitätsbetrieb zurückkehren?
3. Weshalb wird nach wie vor genesenes Personal suspendiert auch hinsichtlich des Personalmangels?
4. Entspricht es den Tatsachen, dass das suspendierte Personal des Sanitätsbetriebes untersagt wird einer geringfügigen Arbeit nachzugehen? Wenn Ja, mit welcher Begründung und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?

L. Abg. Ulli Mair

Bozen, 15.09.2022

Bearbeitet von:
Sanitätsbetrieb

Frau L-Abg.
Ulli Mair

Südtiroler Landtag
Im Hause

Zur Kenntnis: Frau Präsidentin
Rita Mattei
Südtiroler Landtag

Im Hause

Antwort auf die Anfrage zur aktuellen Fragestunde 24-09-22

Sehr geehrte Landtagsabgeordnete,

ich nehme hiermit Bezug auf die genannte Anfrage, welche anlässlich der "Aktuellen Fragestunde" bei der letzten Landtagssession vorgelegt wurde und schriftlich zu beantworten ist.

1. **Wann wird die COVID-19-Impfpflicht für Pfleger und Ärzte aufgehoben?**
   Mit dem Gesetzesdekret Nr. 24 vom 24.03.2022 wurde das vorhergehende Gesetzesdekret Nr. 44 vom 01.04.2021 geändert, indem die obligatorische Impfung gegen Covid 19 für Angehörige der Gesundheitsberufe bis zum 31.12.2022 verlängert wurde.

2. **Kann das bis dahin suspendierte Personal wiederum in den Dienst beim Sanitätsbetrieb zurückkehren?**
   Siehe Antwort auf Frage 1

3. **Weshalb wird nach wie vor genesenes Personal suspendiert auch hinsichtlich des Personalmangels?**
   Für die PflegerInnen und ÄrzteInnen, die in die Berufskammern eingetragen sind, gelten die von den Kammern laut Gesetz angewandten Maßnahmen. Für das restliche nicht sanitäre Personal hat der Südtiroler Sanitätsbetrieb wie vom Gesetz vorgesehen, einen Aufschub der Impfpflicht für 180 Tage ab Datum des ersten positiven Tests angewandt.

4. **Entspricht es den Tatsachen, dass das suspendierte Personal des Sanitätsbetriebes untersagt wird einer geringfügigen Arbeit nachzugehen? Wenn Ja, mit welcher Begründung und aufgrund welcher rechtlichen Grundlage?**
   Der Sanitätsbetrieb hat bei der Staatsadvokatur in Trient ein Rechtsgutachten eingeholt, um unter anderem auch zu klären, ob dem suspendierten Personal eine Nebentätigkeit genehmigt werden kann. Nachdem die Staatsadvokatur die Ermächtigung einer Nebentätigkeit für das suspendierte Personal als nicht zulässig erachtet, hat die Betriebsführung beschlossen, solche Anträge nicht zu genehmigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landeshauptmann
Arno Kompatscher
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)
Firmato digitalmente da: Arno Kompatscher
Data: 15/09/2022 17:39:33